

Gesellschaftsvertrag der Service Inklusiv gGmbH

§ 1

Firma und Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Service Inklusiv gGmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist, aus christlicher Verantwortung soziale Hilfe zu leisten durch Förderung hilfsbedürftiger Personen oder behinderter Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Sie ist eine Einrichtung mit sozialem Charakter.

Der Satzungszweck wird durch die Errichtung, die Unterhaltung und Förderung dem Gesellschaftszweck dienender Einrichtungen verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durch den Aufbau und den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen, die für eigene oder andere Einrichtungen und deren Bewohner Mahlzeiten zubereiten und verteilen, den Service in den Häusern übernehmen und/oder die Einrichtungen bzw. Häuser reinigen.

Der Zweck wird durch den Betrieb eines Inklusionsbetriebes im Sinne der §§ 215 ff SGB IX verfolgt.

Die Gesellschaft kann alles unternehmen, was mit der Förderung des Unternehmensgegenstandes zusammenhängt.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Ein Gesellschafter darf keine Gewinnanteile

und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters oder den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Unionhilfswerk-Förderstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 €.
2. Von dem Stammkapital übernimmt den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 € die Stiftung Unionhilfswerk Berlin, eingetragen bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zum Az. 3416/1065/2.
3. Der Geschäftsanteil ist in bar einzuzahlen. Die Hälfte des Nennbetrages ist sofort fällig. Der Restbetrag ist einzuzahlen, wenn der Geschäftsführer dies verlangt.

§ 4

Geschäftsführung, Vertretung und Prokura

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer im Einzelfall oder für eine bestimmte Angelegenheit oder Aufgabe gestatten, Geschäfte im Namen der Gesellschaft und zugleich im Namen eines Dritten abzuschließen.

Prokuristen können die Gesellschaft allein vertreten.

§ 5 Wettbewerbsverbot

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht. Die Gesellschafter sind befugt, sich an anderen Unternehmen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen oder auf dem Gebiet der Gesellschaft tätig zu sein. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot zu befreien.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Der Geschäftsführer beruft die Gesellschafterversammlung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Dabei teilt er die Gegenstände der Tagesordnung mit. Die Gesellschafter können unter Verzicht auf alle Fristen und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten, wenn alle Gesellschafter mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.
2. Jeder Gesellschafter, der mindestens zehn Prozent der Geschäftsanteile hält, kann von dem Geschäftsführer die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung verlangen. Dabei hat er die Tagesordnungspunkte mitzuteilen, zu denen die Gesellschafterversammlung einberufen werden soll.
3. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, so hat er oder dessen Organ oder Vertreter unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

4. Die Gesellschafter können sich auf der Versammlung oder bei der schriftlichen Abstimmung von einem anderen Gesellschafter oder von einer zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Person vertreten und/oder begleiten lassen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters muss der Bevollmächtigte eine textliche Vollmacht vorlegen oder nachreichen. Mit Zustimmung der anderen Gesellschafter kann die Vollmacht auch an eine andere Person erteilt werden.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Anteile vertreten sind. Sollte eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann der Geschäftsführer mit der gleichen Tagesordnung ein zweites Mal laden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Danach ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder der vertretenen Personen.
6. Abstimmungen in eigenen Angelegenheiten sind zulässig. Die Beschränkungen des § 47 Abs. 4 GmbHG werden ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

7. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Sie kann Beträge vollständig oder teilweise in Gewinn-Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

§ 7

Vinkulierung, Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile (insbesondere Übertragung oder Belastung oder Treuhandabrede) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter kann an der Abstimmung teilnehmen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass Geschäftsanteile aus wichtigem Grunde eingezogen werden. Der betroffene Gesellschafter hat auf dieser Versammlung kein Stimmrecht.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - b) die Pfändung von einem oder mehreren Geschäftsanteilen aufgrund eines rechtskräftigen Titels, sofern die Pfändungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses aufgehoben wird oder die Aufhebung sichergestellt ist;
 - c) grober Verstoß eines Gesellschafters gegen Gesetz und Satzung trotz vorheriger Abmahnung;
 - d) Umwandlung (insbesondere Ausgliederung) des Vermögens des Gesellschafters nach dem Umwandlungsgesetz, ohne dass die Gesellschaft zuvor entsprechend vorstehend Ziffer 1 zugestimmt hat.
3. Der betroffene Gesellschafter erhält für die eingezogenen Geschäftsanteile eine Abfindung. Die Abfindung wird nach dem quotalen Wert des Unternehmens ermittelt, der sich aus den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Unternehmensbewertung ergibt. Maßgeblich dafür ist der Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer für die Bewertung von Unternehmen in der jeweils aktuellen Fassung (IDW S 1 nebst ergänzenden Verlautbarungen, zum Beispiel IDW Praxishinweis 1/2014).

Die Abfindung wird begrenzt auf den nach § 2 Ziff. 3 und 5 zulässigen Betrag.

4. Die Wirksamkeit der Einziehung hängt nicht davon ab, dass das Abfindungsgeld an den betroffenen Gesellschafter festgestellt oder ausgezahlt ist.
5. Anstelle einer Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen Dritten oder an ei-

nen anderen Gesellschafter überträgt. Sie kann das Verlangen auch dann noch beschließen, nachdem sie den Einziehungsbeschluss bereits gefasst hatte. Der Dritte hat dabei ein Entgelt zu zahlen, welches sich nach den Grundsätzen vorstehend Ziffer 3 ergibt. Für die Zahlung dieses Entgeltes haftet die Gesellschaft neben dem Dritten.

6. Im Fall einer Einziehung oder der Übertragung an eine andere Person haften die verbleibenden Gesellschafter neben der Gesellschaft. Sie können gegenüber der Gesellschaft erklären, dass sie die Gesellschaft von den Abfindungsverbindlichkeiten freistellen.

§ 8

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Kosten für die Gründung trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von 1.750,00 € zuzüglich Umsatzsteuer (Kosten für die Beurkundung, die Anmeldung zum Register, die rechtliche und steuerliche Beratung).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages lückenhaft, undurchführbar, rechtlich fehlerhaft oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. § 139 BGB wird ausgeschlossen. Die Beteiligten werden dann dasjenige vereinbaren, was dem wirtschaftlich gewollten Zweck rechtlich am Nächsten kommt.